



HÜCKELHOVEN

ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Satzung vom 12.07.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29.06.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.05.2015
2. Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW;
hier: die Straße „Schröver Garten“ und der Weg zwischen der Straße „Schröver Garten“ und dem entlang des Ratheimer Friedhofes verlaufenden Wirtschaftsweg
3. Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadtgrundstück (WEST);
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017
4. Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West;
hier: Inkrafttreten
5. Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
hier: Inkrafttreten
6. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
hier: Inkrafttreten
7. Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße;
hier: Inkrafttreten

8. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
hier: Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017
9. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Feuerwehrgerätehaus;
hier: Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017
10. Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW;
hier: die Straße „Am Parkhof“ und die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Satzung vom 12.07.2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29.06.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.05.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29.06.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d KiBiz NRW wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven liegt.“

2. In Abschnitt I wird § 3 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht.“

3. In Abschnitt I wird § 4 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 – 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.“

4. In Abschnitt II wird § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.“

5. In Abschnitt II wird § 3 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„(1) Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht.“

6. In Abschnitt II wird § 4 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 – 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 12.07.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

die Straße „Schröver Garten“ (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstücke 728, 790 und 901) ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches

und

der Weg (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstück 865) zwischen der Straße „Schröver Garten“ und dem entlang des Ratheimer Friedhofes verlaufenden Wirtschaftsweg mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der jeweilige Umfang und die jeweilige Lage der beiden vorstehend angeführten Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

Die Widmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

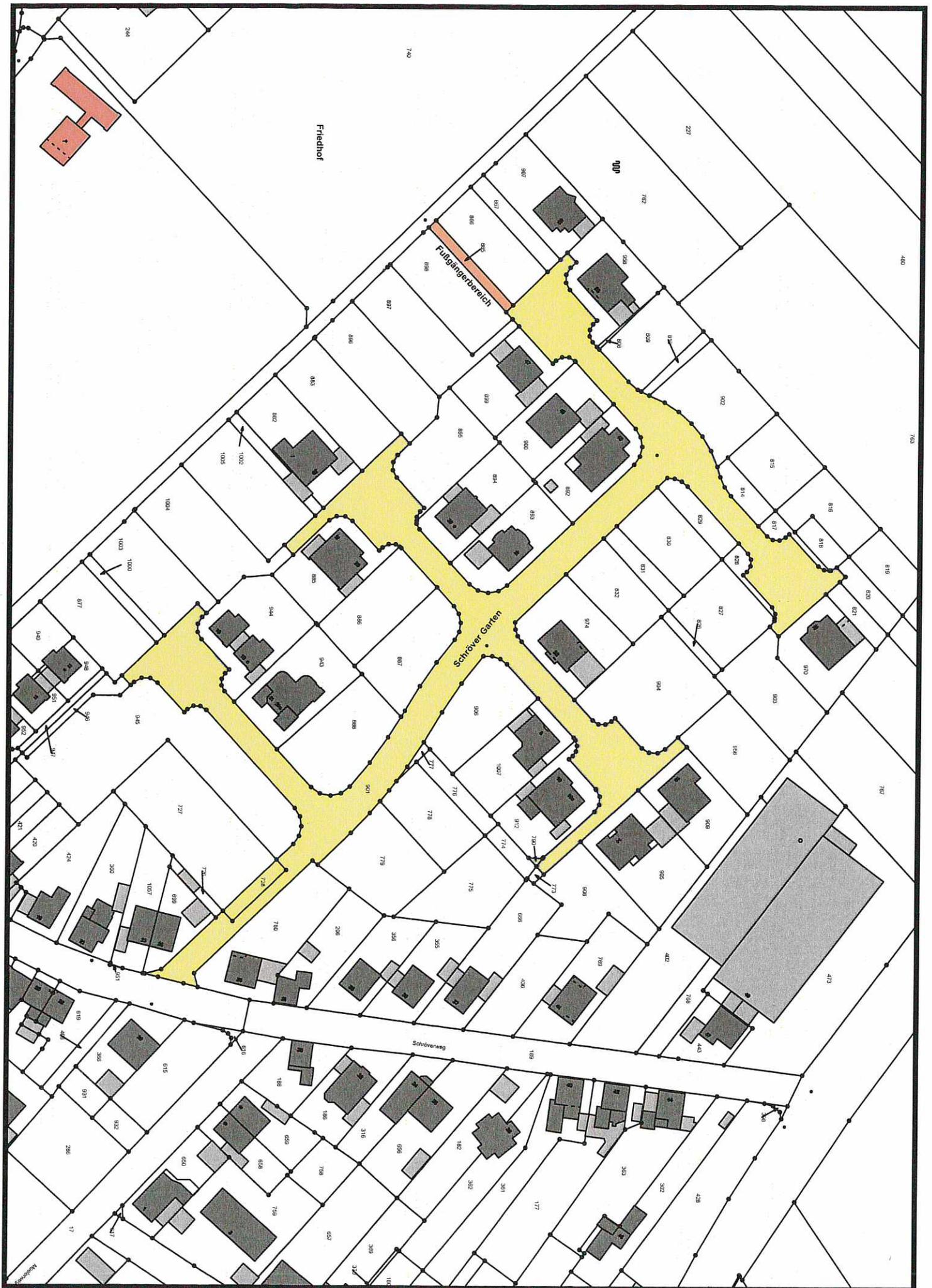
Hückelhoven, 13.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Anlage



Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadtgrundstück (WEST);

hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschl. 01.09.2017.

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadtgrundstück (WEST) in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 27.02. bis einschließlich 31.03.2017 statt. Aufgrund von im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2017 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 1-185-0 mit der dazugehörigen Begründung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) liegen in der Zeit von

**Montag, den 31.07.2017 bis
Einschließlich Freitag, den 01.09.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

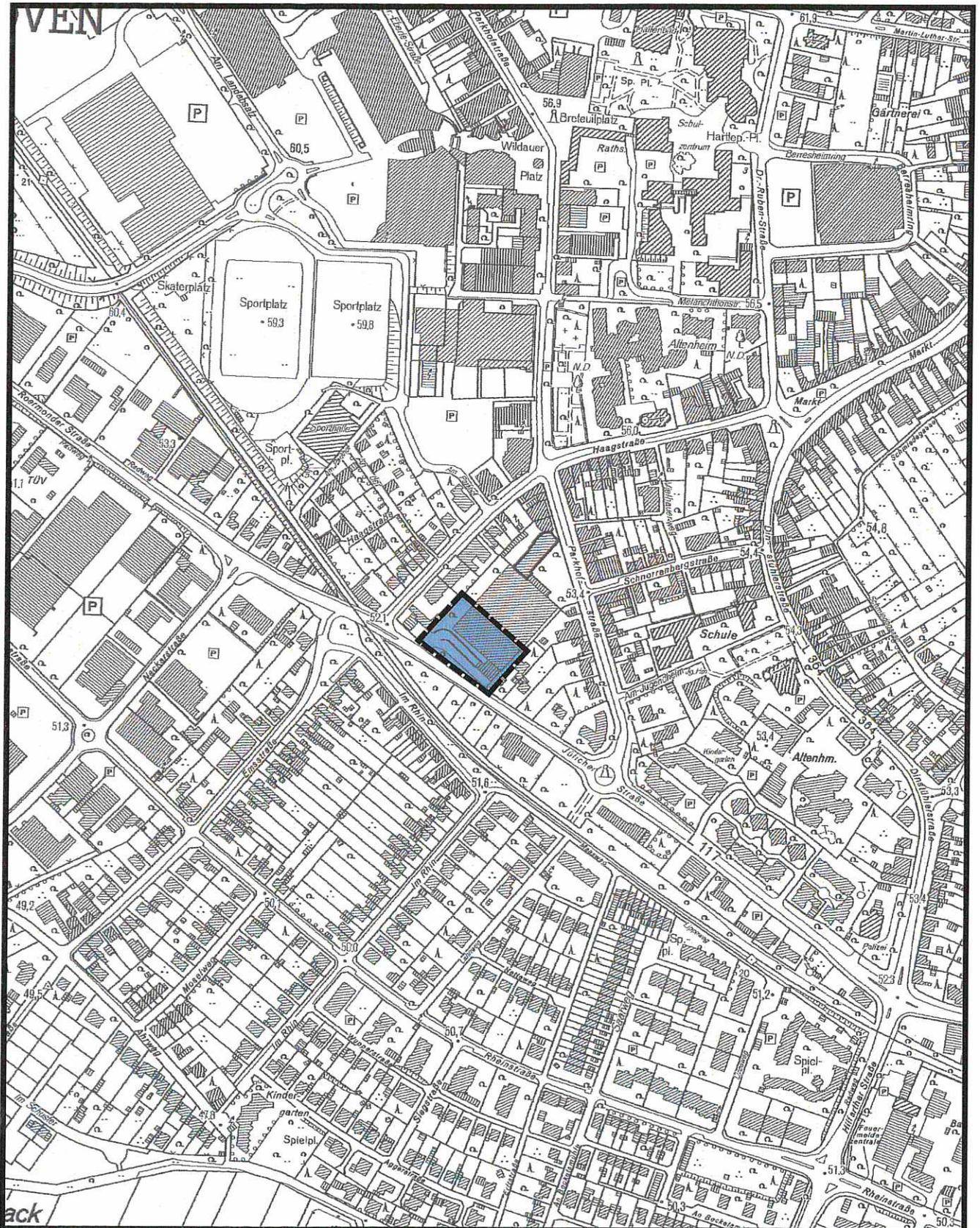
Hückelhoven, den 13.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße - ehemaliges Karstadt-Grundstück (West)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH JANUAR 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.07.2017 den Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West sowie die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breiteilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

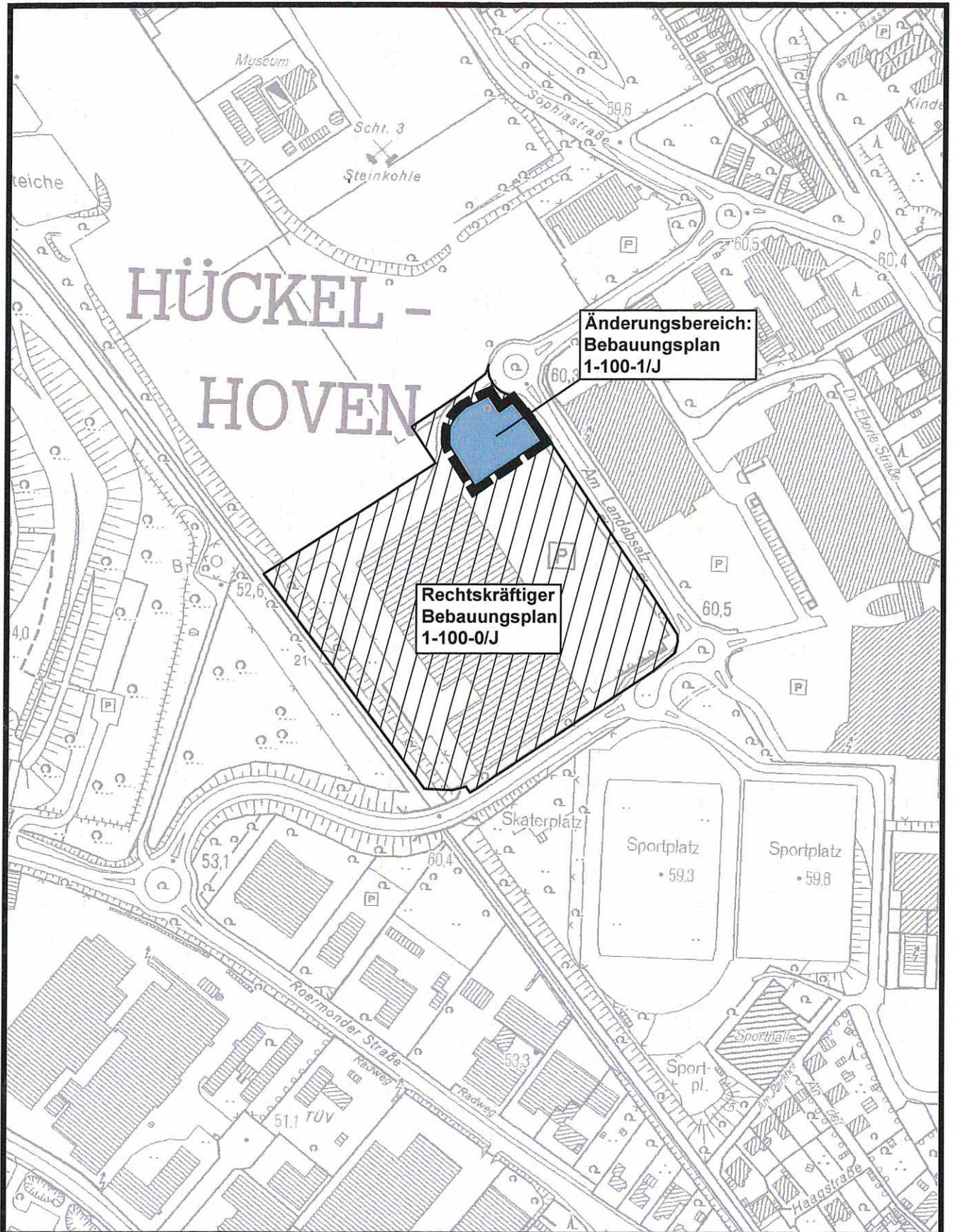
Hückelhoven, den 13.07.2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH FEBRUAR 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.02.2017 den Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße sowie die Begründung, zusammenfassende Erklärung und umweltbezogene Informationen nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breuteilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

Der Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

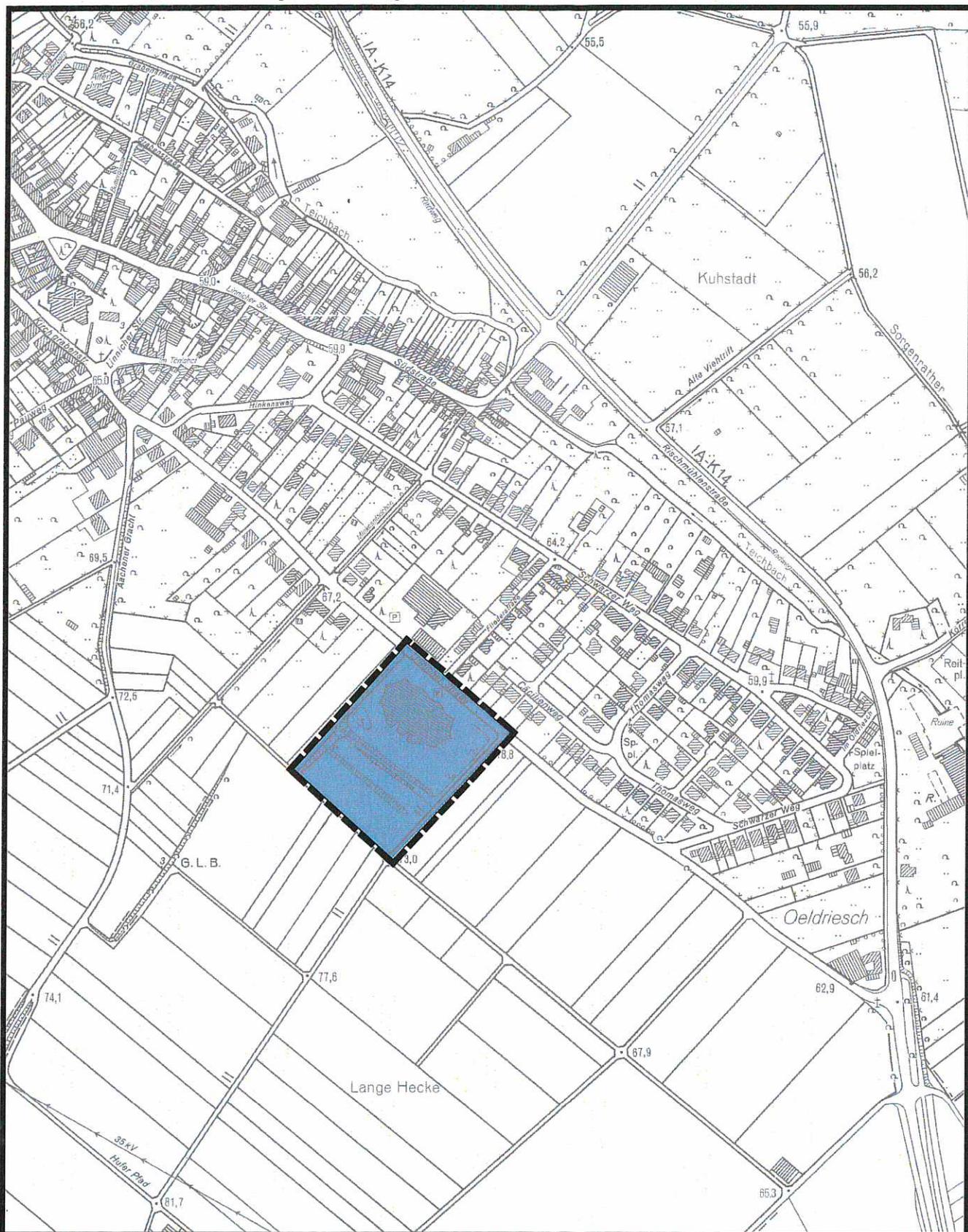
Hückelhoven, den 13.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-184-0, Brachelen, Kinderspielfläche Linnicher Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH APRIL 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße; hier: Inkrafttreten

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 15.02.2017 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielanlage
Gemischte Baufläche	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielanlage

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.07.2017, Az.: 35.2.11-53-36/17 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 15.02.2017 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brachelen, Linnicher Straße – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und gemischten Bauflächen in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielanlage.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie umweltbezogene Informationen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breiteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

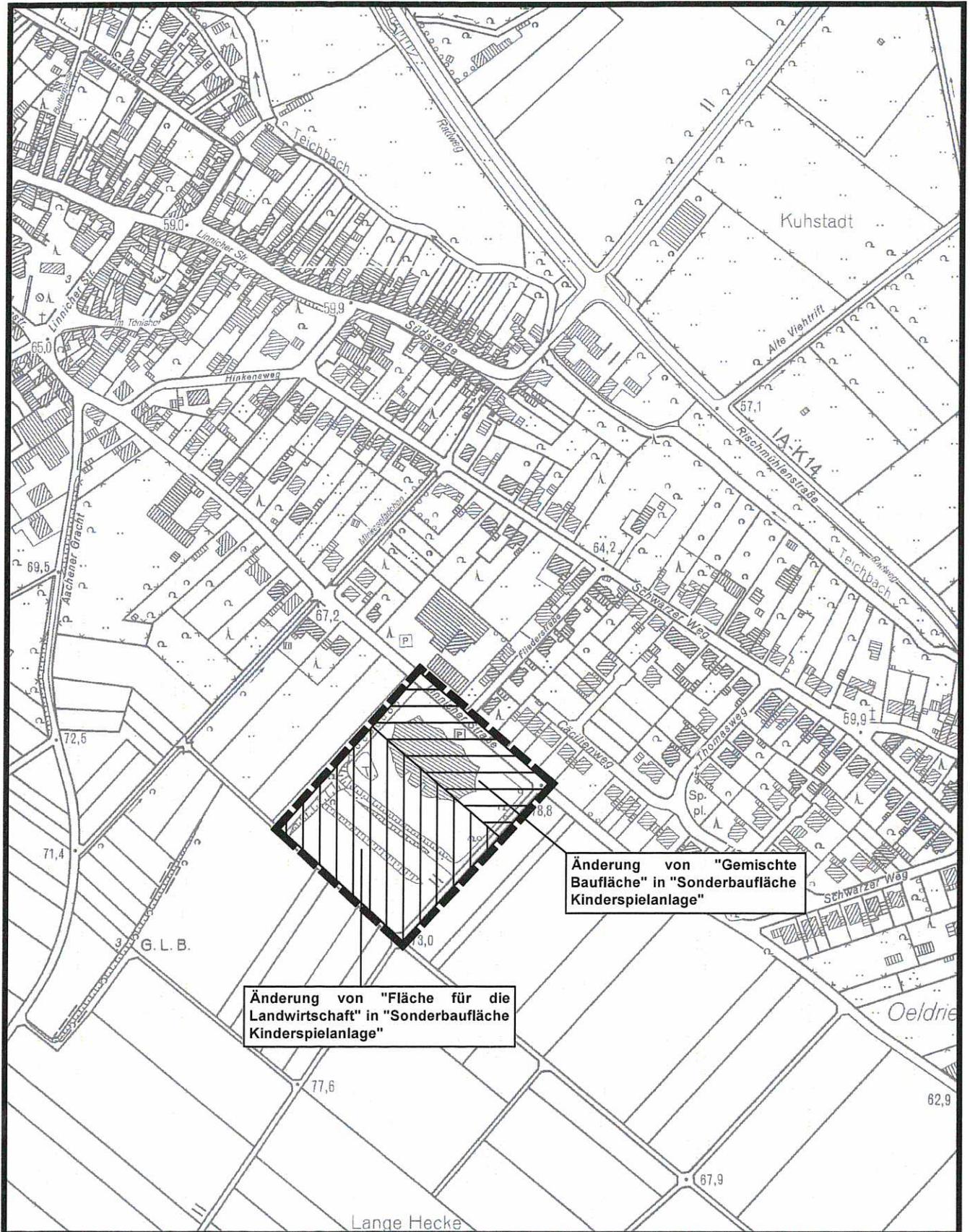
Hückelhoven, den 13.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MÄRZ 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2 Brachelen, Linnicher Straße hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.02.2017 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Teilaufhebung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Teilaufhebung 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße sowie die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breiteilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

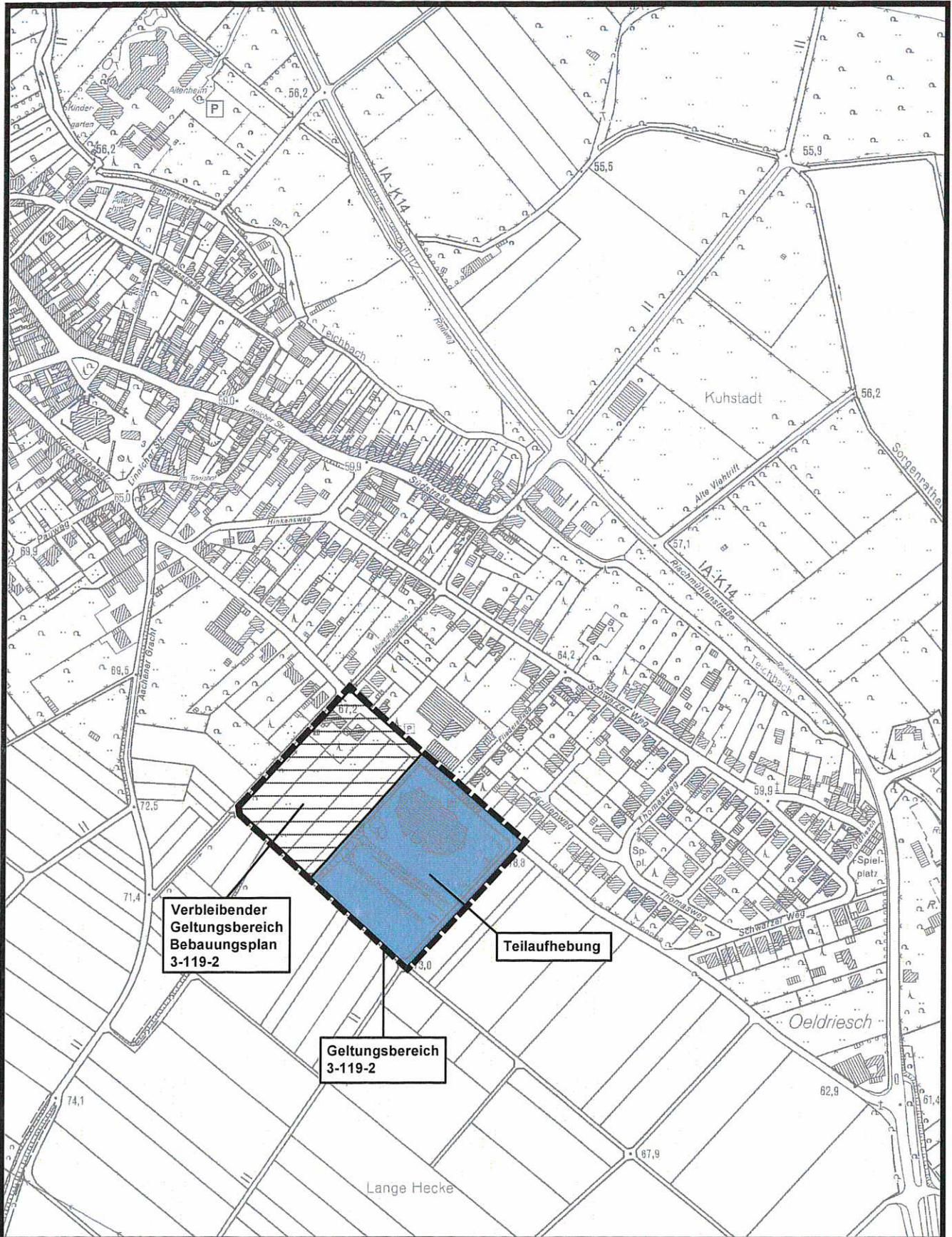
Hückelhoven, den 13.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH APRIL 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;

hier: Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund in einem 35. Verfahren zu ändern.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Offenlage nunmehr wiederholt werden, da der Bekanntmachungstext zur 1. Offenlage unvollständig war.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft

Gemeinbedarf
(Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)

Fläche für die Landwirtschaft

Grünfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Da sich letztlich die für eine Bebauung mit einem Kindergarten vorgesehene Fläche im Bereich der Grünen Lunge in Ratheim als nicht geeignet herausstellte, ist nunmehr dringend ein Alternativgrundstück aufzuzeigen. Als solches bietet sich ein im Eigentum der Stadt befindliches Grundstück oberhalb der Grundschule „Im Weidengrund“ an. Zudem soll auch eine private Freifläche entlang des Diebsweges integriert werden, da eine Bebauung dieses circa 45m breiten Korridors städtebaulich sinnvoll ist. Parallel zu der am Kopfende des Diebsweges planerisch ausgeweiteten Verkehrsfläche kann dort eine überbaubare Grundstücksfläche für 2-3 Einfamilienhäuser festgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2017: **Begründung** zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund
2. Stadt Hückelhoven, 2016: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz)
3. Stadt Hückelhoven, 2016: **Artenschutzrechtliche Prüfung** (Stufe 1) zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Weidengrund (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl. Biologe W. Straube, Wegberg).

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- landwirtschaftliche Nutzflächen gehen innerhalb des Plangebietes verloren (Quelle 1 und Quelle 2)
- Naherholungsnutzung bleibt weiterhin gegeben (Quelle 2)
- keine nennenswerten Beeinträchtigungen hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten (Quelle 2)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Artenschutz: Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten. Bruten der Feldlerche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden; Keine relevanten Konflikte mit geschützten Arten bei Berücksichtigung von vorsorgenden Vermeidungsmaßnahmen (Quelle 2 und Quelle 3)

Schutzgut Boden

- intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Quelle 2)
- im Plangebiet befinden sich sehr ertragreiche, schluffige Lehmböden (Quelle 2)
- keine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB (Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind) erforderlich (Stellungnahme EBV vom 05.09.2016)
- das Plangebiet liegt in einem Auebereich (Stellungnahme RWE Power AG vom 01.08.2016 sowie Quelle 1)

- es sind humose Böden im Plangebiet vorhanden (Stellungnahme RWE Power AG vom 01.08.2016)
- der Grundwasserspiegel steht nahe an der Geländeoberfläche an (Stellungnahme RWE Power AG vom 01.08.2016)

Schutzgut Wasser

- Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone (Stellungnahme Kreiswasserwerk Heinsberg vom 10.08.2016)
- keine Oberflächengewässer vorhanden (Quelle 2)
- das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, im dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind (Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 22.08.2016 sowie Quelle 1)
- mittlere Erheblichkeit bzgl. des Schutzgutes Wasser (Quelle 2).

Schutzgut Luft / Klima

- die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind dem Freilandklima und dem Klima von Siedlungsrandbereichen zuzuordnen, wobei stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind (Quelle 2)
- nur geringe Erheblichkeit; Leichte Veränderung des Kleinklimas aufgrund schnellerer Erwärmung von versiegelten Flächen, Entgegenwirken durch Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes (Quelle 2)

Schutzgut Landschaft

- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Quelle 1)
- Landschaftsplan: Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gem. Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes „III/8 – Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplans tritt der Landschaftsplan gem. § 29 Abs. 4 LG auf der Planfläche außer Kraft (Stellungnahme Kreis Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde vom 11.08.2016)
- Charakter des Siedlungsbereiches wird erhalten. Anpflanzungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus – geringe Erheblichkeit (Quelle 2)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen (Quelle 2)

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- keine Wechselwirkung, die über das einzelne Schutzgut hinausgehen (Quelle 2)

Eingriff in Natur und Landschaft

- Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch den Flächennutzungsplan vorbereitet, sind aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensierbar; Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren; Quelle 1

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 31.07.2017 bis
einschließlich Freitag, den 01.09.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

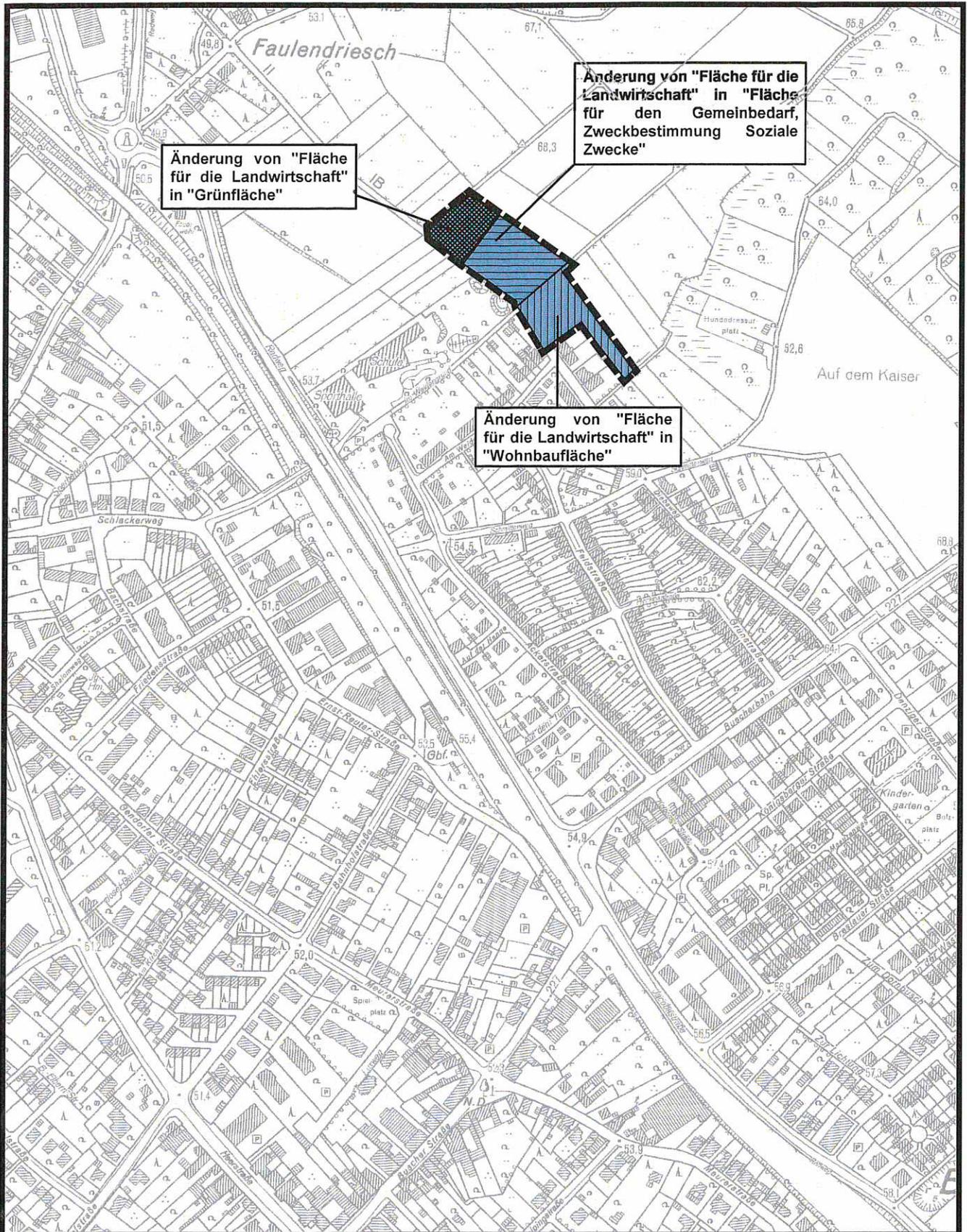
Hückelhoven, den 12.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Diebsweg / Im Weidengrund



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH SEPTEMBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Feuerwehrgerätehaus;

hier: Wiederholung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Baal, Feuerwehrgerätehaus in einem 36. Verfahren zu ändern.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 18.04.2017 bis 19.05.2017 statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Offenlage nunmehr wiederholt werden, da der Bekanntmachungstext zur 1. Offenlage unvollständig war.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

Sonstige Grünfläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Ende des Jahres 2014 ist auf einer Teilfläche der ehemaligen Sportplatzfläche am Richard-Skor-Weg ein Lebensmitteldiscounter entstanden. Das hierzu notwendige Planungsrecht wurde über den Bebauungsplan „2-008-0, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße“ (rechtskräftig seit dem 06.03.2015) hergestellt. Als Ersatz für die Sportplatzfläche wurde an der Lothlandstraße ein moderner Kunstrasenplatz angelegt, der am 14.10.2016 in Benutzung genommen wurde. Demnach ist die verbleibende Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes am Richard-Skor-Weg entbehrlich. Auf der knapp 0,9 ha großen Restfläche soll nun ein neues Feuerwehrgerätehaus für zwei Einsatzwagen und den dazugehörigen Sozialräumen entstehen.

Zur Schaffung des für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses notwendigen Planungsrechtes ist der Flächennutzungsplan von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ und „Sonstige Grünfläche“ zu ändern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Baal, Feuerwehrgerätehaus verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2017: **Begründung** zum Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Baal, Feuerwehrgerätehaus
2. Stadt Hückelhoven, 2017: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Baal, Feuerwehrgerätehaus (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz)
3. Stadt Hückelhoven, 2017: **Artenschutzrechtliche Prüfung** (Stufe 1) zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz)
4. Stadt Hückelhoven, 2015: **Bodengutachten** zur Untersuchung der Restfläche des ehemaligen Sportplatzes Baal Richard-Skor-Weg in Hückelhoven (erarbeitet durch das Büro Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf).
5. Stadt Hückelhoven, 2017: **Baugrunduntersuchung** /Gründungstechnisches Gutachten BV Neubau Feuerwehrgerätehaus zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus (erarbeitet durch das Büro Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
6. Stadt Hückelhoven 2013: **Baugrundtechnische Bestandserkundung** im Vorfeld des parallel verlaufenden Bebauungsplanes 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus (erarbeitet durch das Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH, Mönchengladbach)
7. Kreis Heinsberg 2017: Altlastenkataster

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- gegebene Vorbelastung (Lärm) durch Straßenverkehr (B57), Bahnstrecke Mönchengladbach-Aachen und Kundenverkehr des bestehenden Netto-Marktes (Quelle 2 und Quelle 3)
- Erholungs- und Wohnnutzung bleibt weitergehend unberührt (Quelle 2)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Inanspruchnahme nur geringwertiger Biotopstrukturen und vollständiger Kompensationsausgleich im Plangebiet des Bebauungsplanes 2-166-0, Baal, Feuerwehrgerätehaus (Quelle 2)
- geringe Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Lebensraum (Quelle 2 und Quelle 3)
- Lebensraum für die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgelisteten Arten sind als ungeeignet einzustufen (Quelle 2 und Quelle 3)
- keine Verbotstatbestände für die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgelisteten Arten (Quelle 2 und Quelle 3)
- Vorkommen des Bibers kann ausgeschlossen werden, da der Lebensraum als ungeeignet gilt (Quelle 2 und Quelle 3)
- Lebens- oder Fortpflanzungsstätten, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Nutzung als Gebiet zur Nahrungssuche für Fledermäuse und auch Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann aber ausgeschlossen werden, da genügend Ausweichhabitats im Umfeld vorhanden sind (Quelle 2 und Quelle 3)
- es werden keine Gehölzstrukturen entfernt, die als Bruthabitat von Vögeln genutzt werden könnten (Quelle 2 und Quelle 3)
- Aufkommen bodenbrütender Arten ist auf Grund der Vorbelastungen (Lebensmitteldiscounter, Bahnstrecke) unwahrscheinlich (Quelle 2 u. Quelle 3)

Schutzgut Boden

- Inanspruchnahme brachliegender Rasenfläche und brachliegender Laufbahn des ehemaligen Sportplatzes durch eine dauerhafte Versiegelung von rund 1.900 m² Bodenfläche (Quelle 2 und Quelle 3)
- gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes befindet sich im Plangebiet Braunerde z.T. pseudovergleyt mit geringer Ertragsfähigkeit (Quelle 2)
- die Böden haben eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit (Quelle 2)
- eingetragene Altlast (Nr. 4903/120 bzw. Altlast-Verdachtsfläche Nr. 47, Landesregistrierungsnummer 230282 „Altgrabung Baal_Nordstadion“) im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg; der vorhandene Tennenbelag der Laufbahn ist abfallwirtschaftlich der Zuordnungsklasse Z 1.2 zuzuordnen; bei den Auffüllmaterialien zeigen sich Inhomogenitäten, wobei diese größtenteils die Z 2 Werte einhalten. Es sind jedoch auch Überschreitungen der Z 2 Werte festgestellt worden; eine Gefährdung hierdurch für das Grundwasser ist auf

grund des hohen Grundwasserflurabstandes unwahrscheinlich (Quelle 2 und Stellungnahme Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde vom 12.01.2017)

- keine erhöhte Konzentration an deponietypischen Gasen oder hausmüllähnlichen Materialien (Stellungnahme Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde vom 12.01.2017)
- das Plangebiet liegt im Nahbereich der geologischen Verwerfungszone (Rurrandsprung), sodass ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen sind (Quelle 2)
- das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland (Quelle 2)
- keine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB (Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind) erforderlich (Stellungnahme EBV vom 31.01.2017)

Schutzgut Wasser

- keine Oberflächengewässer vorhanden (Quelle 2)
- bei den Beprobungen wurde kein Grundwasser in den Ansatzstellen angetroffen (Quelle 2 und Quelle 6)
- das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen (Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 25.01.2017)

Schutzgut Luft / Klima

- die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind dem Freilandklima und dem Klima von Siedlungsrandbereichen zuzuordnen (Quelle 2)
- nur geringe Erheblichkeit; Leichte Veränderung des Kleinklimas aufgrund schnellerer Erwärmung von versiegelten Flächen (Quelle 2)

Schutzgut Landschaft

- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (Quelle 1)
- Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenzen befinden sich landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen, welche erhalten bleiben – geringe Erheblichkeit des Planvorhabens (Quelle 2)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen (Quelle 2)

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- keine Wechselwirkung, die über das einzelne Schutzgut hinausgehen (Quelle 2)

Eingriff in Natur und Landschaft

- Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch den Flächennutzungsplan vorbereitet, sind aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensierbar; Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren; (Quelle 1 und Quelle 2)

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 31.07.2017 bis
einschließlich Freitag, den 01.09.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

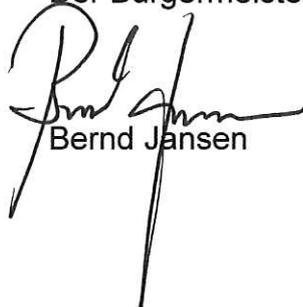
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne

des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

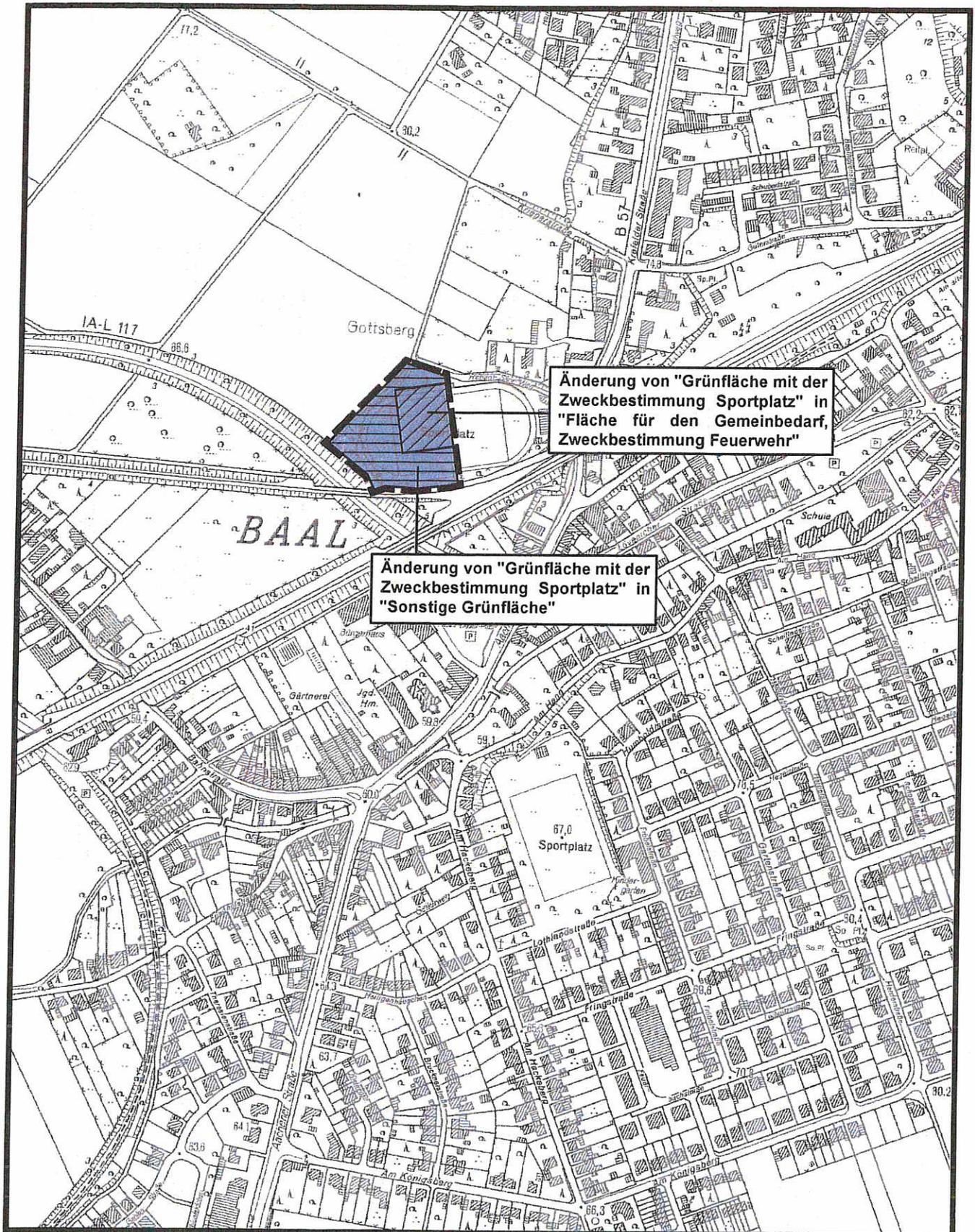
Hückelhoven, den 12.07.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Feuerwehrgerätehaus



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH OKTOBER 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

die Straße „Am Parkhof“ (Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstücke 498, 501, 503 und 504 tlw.) ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches

und die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ (Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstücke 499 und 502) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf die Nutzungsart „Parken“

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Umfang und die Lage der vorstehend angeführten Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

Die Widmung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hückelhoven, 20.07.2017

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Anlage

